

**Eine Bekanntmachung zur Maß- und Gewichtsordnung.**

N. Berlin, 21. Septbr. (Priv.-Tel.) Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission nachstehende Bestimmungen:

§ 1.

1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden folgende, aus Eisen gefertigte Gewichte zur Eichung zugelassen:

- Handelsgewichte zu 50, 20, 10 Gramm
- 5, 2, 1 Gramm
- Präzisionsgewichte zu 2, 1 Kg.
- 500, 200, 100 Gramm
- 50, 20, 10 Gramm
- 5, 2, 1 Gramm

und Goldmünzgewichte in dem durch § 81 der Eichordnung am 8. November 1911 (Reichsgesetzblatt, besondere Beilage zu Nr. 62) zugelassenen Gewichtsrößen.

2. Die Oberfläche der bei Nr. 1 genannten Gewichte muß glatt abgedreht und zum Schutze gegen Rost mit einem festhaftenden Überzuge (Metall oder Öl) vollständig bedeckt sein. Bei den Goldmünzgewichten ist nur Vergoldung zulässig.

3. Die Präzisionsgewichte von 2 Kg bis 100 Gramm einschließlich müssen eine Nutierhohlung haben. Die Präzisionsgewichte und die Handelsgewichte von 50 Gramm abwärts sind ohne Nutierhohlung herzustellen. Sie müssen aus geschweisstem Eisen gedreht sein.

4. Für die Gestalt und Einrichtung im übrigen sowie für die Bezeichnung der Fehlergrenzen und Stempelung der Gewichte sind die Bestimmungen der Eichordnung in den §§ 76 bis 80 und 83 bis 86 zum Anhalt zu nehmen.

§ 2.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.